



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 194 Postordnung vom 30.1.29.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Postordnung^{*)}

vom 30. Januar 1929.

(RGBl. I. S. 33.)

Abschnitt I.

§ 5.

Bedingte Zulassung zur Postbeförderung.

IV. Rohes Zellhorn sowie Lichtbildstreifen aus Zellhorn werden nur in festen Holzkisten zugelassen; Waren, die ganz oder zum Teil aus Zellhorn bestehen, müssen — auch bei Briefsendungen — in starke Pappe verpackt sein. Alle Sendungen, die rohes Zellhorn oder Zellhornwaren enthalten, müssen augenfällig als solche gekennzeichnet sein; auch auf der Paketkarte ist der Inhalt anzugeben.

VII. Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände usw. der unter I bis VI genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen (§ 4, II).

VIII. Über die Haftung der Absender für Schäden, die aus der Beförderung bedingt zugelassener Gegenstände entstehen, s. § 29, III.

Behandlung vorschriftswidriger Sendungen.

§ 29.

I. Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, können dem Einlieferer zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden.

II. Verlangt der Einlieferer trotzdem die Beförderung, so ist die Sendung anzunehmen, wenn aus ihrer mangelhaften Beschaffenheit kein Nachteil für andere Postsendungen und keine Störung des Dienstbetriebes zu befürchten ist; der Einlieferer muß aber durch den von ihm zu unterschreibenden Vermerk „Auf meine Gefahr“ — bei Paketen auch auf der Paketkarte — auf jede Entschädigung verzichten. Den Verzicht vermerkt die Postanstalt auf dem Einlieferungsschein.

III. Auch wenn die Annahme nicht beanstandet worden ist, hat der Absender alle Nachteile zu vertreten, die aus vor-

*) Abdruck dieser Bestimmungen ist nur insoweit erfolgt, als sie auf den Film Bezug haben.

schriftswidriger Verpackung, Verschließung und Aufschrift entstehen. Ebenso hat er den Schaden zu ersetzen, der durch die Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände (§ 4 und 5) entsteht.

*

Seefrachtordnung.

195

Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

(HMBl. 1930 S. 240.)

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 230) wird das Folgende verordnet:

Zulassung zur Beförderung.

§ 1.

1. Von der Beförderung mit Kauffahrteischiffen als gefährliches Frachtgut sind ausgeschlossen, soweit nicht im Abs. 2 Ausnahmen zugelassen sind. I. II pp.

2. Bedingungsweise sind zur Beförderung zugelassen bei Erfüllung der nach § 2 vorgeschriebenen Bedingungen und der nach den §§ 3 und 5 erlassenen Vorschriften:

- a) explosionsgefährliche Gegenstände und selbstentzündliche Stoffe (Abs. 1),
- b) die in den im § 2 erwähnten Vorschriften besonders aufgeführten festen leicht entzündbaren Stoffe (III).

Beförderungsbestimmungen

§ 2.

Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Gegenstände (§ 1) dürfen mit Kauffahrteischiffen nur unter Beachtung der Vorschriften der Anlagen 1 und 2 [vgl. lfd. Nr. 195 a] befördert werden. Diese Vorschriften werden von dem durch Vereinbarung der Küstenländer eingesetzten „Ausschuß für die Seefrachtordnung“ fortgebildet. Die Festsetzungen des Ausschusses bedürfen der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe. Der Ausschuß veröffentlicht die von ihm festgesetzten Vorschriften im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

Geltungsbereich.

§ 3.

Die Polizeiverordnung findet im vollen Umfange Anwendung bei der Beladung deutscher und ausländischer Kauffahrteischiffe mit gefährlichen Gegenständen im Bereiche des Preußischen Staates.

375